

S t a t u t e n

für die Spar- und Leihcasse zu Grimma.

1. Die bei der Stadt Grimma bereits seit dem Jahre 1826., lediglich unter der Garantie ihrer Unternehmer, bestandene

Spar- und Leihcasse

wird künftig zunächst durch ein Actien-Capital gesichert, welches den eigentlichen Fond der Anstalt bildet. Außerdem haften noch die sämtlichen Mitglieder der Anstalt in solidum für die eingelegten Capitale.

2. Das Actien-Capital beträgt 1100 Thaler in 11 Stück Actien zu 100 Thalern, und wird jährlich mit 4 pro Cent verzinst; jedoch werden diese Zinsen vor der Hand nicht baar ausgezahlt, vielmehr zum Capital geschlagen und nach jedesmaligem Rechnungsschlusse wieder mit verzinst.

Sobald das Actien-Capital die Höhe von

1650 Thaler — — —

erreicht hat, erhält jedes Mitglied eine neue, auf 150 Thaler lautende, Actie, gegen Rückgabe des ersten Actien-Documents, ausgeantwortet, und die Zinsen davon alljährlich baar ausgezahlt.

3. Der nach Abzug sämtlicher Zinsen und Regiekosten bei der Anstalt etwa verbleibende Ueberschuß wird ebenfalls vorerst unter die Actionairs nicht baar vertheilt und ausgezahlt, sondern davon ein Reserve-Capital zu Deckung vorkommender unvermeidlicher Verluste angesammelt.

4. Erst wenn das Actien-Capital und das Reserve-Capital zusammen die Summe von

2000 Thaler

erreichen, wird von dem jährlich sich ergebenden reinen Ueberschusse die Hälfte auf die Actien, der Zahl nach, vertheilt und gegen Quittung baar ausgezahlt, die andere Hälfte aber zu Vermehrung des Reserve-Fonds verwendet.

5. Die Aufsicht über die Anstalt, verbunden mit dem Befugniß einer zu beliebigen Zeiten anzustellenden Revision und Rechnungsabnahme, steht der vorgesetzten Regierungsbehörde, oder wen dieselbe dazu beauftragen wird, zu.

6. Die Verwaltung der Anstalt erfolgt durch einen aus den Actionairs durch Stimmenmehrheit auf ein Jahr gewählten Vorsteher, dem für den Behinderungsfall ein Stellvertreter beigegeben wird, und unter dessen Leitung und Aufsicht durch einen Cassirer und einen Buchhalter.

Der Vorsteher und dessen Stellvertreter sind für das nächste Jahr wieder wählbar, und bleiben, wenn einmal eine neue Wahl nicht erfolgt, für das folgende Jahr in ihren Functionen.

7. Der Vorsteher hat insbesondere die Bestimmungen über Ausleihung der vorhandenen Cassengelder und Bewilligung der Prolongation der Pfandscheine zu ertheilen, so wie die gerichtlichen Quittungen und Hypotheken-Cassationen über zurückgezahlte Darlehne, oder Cassationen über dergleichen, wozu er hierdurch zugleich autorisirt wird, zu leisten und